

Pippins Erhebung zum König.

Von Ernst Perels

Berlin-Lichterfelde, Weddigenweg 64.

Um die vielumstrittene Frage des merovingischen Königssturzes und der Einsetzung Pippins zutreffend zu beurteilen, kommt es wie stets in erster Linie auf richtige Sichtung und Deutung der einschlägigen Quellenüberlieferung an. Gerade hier läßt sie sich jedoch nur bei vollkommener Ansicht und Berücksichtigung der Umstände geben: der politischen, kirchlichen und moralischen Einstellung und Einwirkung der für das Ereignis maßgeblichen Faktoren. Es erscheint überaus bezeichnend, auch für die Gestaltung geschichtlicher Tradition im allgemeinen, wenn wir bemerken, daß darüber bereits nach wenigen Jahrhunderten die Meinungen durchaus verschieden waren, zwei entgegengesetzte Anschauungen unvereinbar gegeneinander standen. Um so mehr bezeichnend, als weder Gregor VII. in seinen Schreiben an den Bischof Hermann von Metz, noch sein literarischer Widersacher, der Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda*, für ihre Thesen stofflich Quellen benutzt haben müssen, die uns verloren oder fremd wären. Es hat sich lediglich in der Zeit des großen Kirchenkonflikts eine völlig auseinandergehende Exegese und Auffassung des überlieferten geschichtlichen Materials gebildet.

Gregor VII. schrieb in seinem ersten Brief an Hermann von Metz (Reg. IV, 2 ed. Caspar, Mon. Germ. Epist. sel. II, 294) für diejenigen, welche die Zulässigkeit der Exkommunikation Heinrichs IV. anfochten: *Considerent, cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a vinculo iuramenti, quod sibi fecerant, absolverit*, und im zweiten — in beachtenswert erweiterter¹⁾ Fassung (Reg. VIII, 21 ed. Caspar, MG. Epist. sel. II, 554): *Alius item Romanus pontifex regem Fran-*

1) Die sachlichen Erweiterungen sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

corum non tam pro suis iniquitatibus quam pro eo, quod tantę potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum Caroli Magni imperatoris patrem in eius loco substituit omnesque Francigenas a iuramento fidelitas, quam illi fecerant, absolvit.

Danach faßte also der große Papst die *depositio* Childerichs und die *substitutio* Pippins wie auch die hinzugefügte Entbindung der fränkischen Untertanen von dem ihrem bisherigen König geschworenen Treueide zweifellos als staatsrechtlich entscheidende Akte seines Vorgängers Zacharias auf.

Demgegenüber finden wir im Liber de unitate ecclesie conservanda dargestellt, daß man vor der Wahl und Salbung Pippins ein Urteil des Zacharias einholte: *prius super hoc experto Zachariae papae iudicio, quia consensus et auctoritas Romani pontificis necessaria huic videbatur negotio.* Die fränkische Gesandtschaft hatte *ex mandatis principum* anzufragen — aber nicht nur anzufragen, sondern zu erklären, daß die Übertragung des Königtums von Childerich auf Pippin gerecht und angemessen erscheine. Und dann weiter: *Quorum postulationem cum aequam atque utilem Zacharias papa iudicasset, ad ea, quae postulabant, consensit.* Diesen Zustimmungsspruch habe nachmals Papst Stephan bestätigt, *et Pippinus factus est rex communi suffragio principum*, während der letzte Merovinger Mönch werden mußte (c. 2, MG. Libelli de lite II, 186). Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen folgt in c. 3 (Lib. de lite II, 188) der beinahe noch eindeutiger zusammenfassende Satz: *Zachariam papam communi principum de regno Francorum legationi consensum praeuisse, qui decreverant pro Hilderico — — dignam in regno personam constituere et — — monasterio eum mancipare — —.*

Dieser Vorkämpfer staatlichen Rechts will also darauf hinaus, daß vom Papst fränkischerseits lediglich ein Konsens, ja kaum mehr als eine gutachtliche Äußerung zu bestimmt formulierten Vorschlägen, sogar Beschlüssen erbeten oder verlangt wurde. Von irgendwelcher bestimmenden Stellungnahme oder gar staatsrechtlich-konstitutivem Eingreifen des Zacharias ist nicht im entferntesten die Rede.

Sehen wir ab von den tendenziösen Formulierungen und Zutaten der beiden Gegner: auf welcher Überlieferung fußten sie? Der Bericht des Liber de unitate geht in seinem wesentlichen Bestandteil auf die fränkischen Reichsannalen bzw. die Annales qui dicuntur Einhardi (Script. rer. Germanic. a. 749. 750 ed. Kurze S. 8 ff.), dann vielleicht auf die Annales Fuldenses (Script. rer. German. a. 751. 752 ed. Kurze S. 5 f.), aber auch auf Einhard's Vita Karoli Magni (Script. rer. German.⁶ c. 1 ed. Holder-Egger S. 5 f.)²⁾ zurück. Die Vita Karoli M. des Einhard ist es aber auch, deren Bericht seinem Gehalt nach für Gregors VII. Darstellung und Auffassung in der Hauptsache Stoff und Unterlage bieten konnte. Denn in ihr wird für den Thronsturz des Merovingers wie für die Erhebung Pippins ganz eindeutig, auch in staatsrechtlicher Beziehung, nur auf die Entscheidung des Papsttums hingewiesen.

Betrachten wir die alten Quellen selbst, unter Beiseitelassung der unwichtigeren und später abgeleiteten, und machen dabei gleich mit Einhard den Anfang.

Einhardi Vita Karoli M. c. 1 (Script. rer. German.⁶ ed. Holder-Egger S. 2 f.): — *Hildricum regem, qui iussu Stephani Romani pontificis depositus ac detonsus atque in monasterium trusus est.* — Die Nennung Stephans II. — an Stelle des 752 verstorbenen Zacharias — ist ein Irrtum Einhard's, der sich aus den Ann. q. d. Einhardi ergab, wo zum Jahre 754 von der zweiten Salbung Pippins durch den Papst *ad regiae dignitatis honorem* die Rede ist, vgl. Holder-Egger a. a. O. S. 3 Anm. 1. — Ebenda c. 3 (a. a. O. S. 5): *Pippinus autem per auctoritatem Romani pontificis ex praefecto palatii rex constitutus,* — —.

Gleichfalls erst dem beginnenden neunten Jahrhundert gehört der Bericht des Chronicon Laurissense breve an (ed. Schnorr von Carolsfeld, Neues Archiv 36, 27 f.). Er ist zwar in seinem Inhalt fast restlos aus anderen Quellen abgeleitet, aber in der Fassung doch nicht völlig ohne Belang: Gesandtschaft Pip-

2) Vgl. etwa: *Nam et opes et potentia regni penes palatii praefectos, qui maiores domus dicebantur, — — tenebantur; Lib. de unitate, Lib. de lite II, 186: cum nec opes nec potentia nec aliqua dispositio regni apud illum esset, sed apud maiorem domus, quicumque palatio praeesset.* — Die Erläuterungen Schwenkenbechers sind unzureichend.

pins an Zacharias, *ut interrogarent de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant — —. Zacharias igitur papa secundum auctoritatem apostolicam ad interrogationem eorum respondit melius atque utilius sibi videri, ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille, qui falso rex appellabatur. Mandavit itaque praefatus pontifex regi et Francorum populo, ut Pippinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifacii archiepiscopi Suessionis civitate. Appellatur Pippinus rex, et Hildricus, qui falso appellatur rex, tonsoratus in monasterium mittitur.*

Die berühmte Darstellung der Annales regni Francorum in ihrem ältesten, jedenfalls noch dem achten Jahrhundert entstammenden Teil (Script. rer. German. ed. K u r z e S. 8 ff.) berichtet zunächst zu 749 von den fränkischen Abgesandten Bischof Burchard von Würzburg und Abt Fulrad von S. Denis *interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.* Zu 750: *Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctus per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate.* Der Schluß — fast wörtlich in das Chron. Lauriss. breve übernommen —: *Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium missus.* — Der überarbeitete Text der Annales qui dicuntur Einhardi zum gleichen Jahre zeigt gewisse sachliche Veränderungen: *Hoc anno secundum Romani pontificis sanctionem Pippinus rex Francorum appellatus est; Salbung durch Bonifatius; et more Francorum elevatus in solium regni in civitate Suessona; Internierung Childerichs im Kloster³⁾.*

In der Clausula de unctione Pippini aus dem Jahre 767, an deren Echtheit wir mit den gelehrtesten Kritikern B u c h n e r s

3) Unselbständig und ohne allen eigenen Wert ist der Bericht der Ann. Fuldenses (ed. K u r z e, S. 5 f.).

keine Zweifel hegen, ist zu lesen: *Nam ipse praedictus dominus florentissimus Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae et unctionem sancti chrismatis per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Franchorum tribus annis antea (d. h. drei Jahre vor der zweiten Salbung durch Stephan II.) in regni solio sublimatus est* (MG. Script. rer. Meroving. I, 465).

Die Erzählung der nahezu gleichzeitig mit den Ereignissen aufgezeichneten Continuatio Fredegarii des Grafen Childebrand lautet: *Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica auctoritate praecepta praecelesus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertradane, ut antiquitus ordo deposcit, sublimatur in regno.*

Genannt werden mögen noch die Annales Mettenses priores: *ex consulto Zachariae papae* bezüglich der Einsetzung Pippins (ed. von Simson S. 42; entsprechend Gesta abbatum Fontanellensium c. 14 rec. Loewenfeld S. 43: *ex consultu beati Zachariae papae*⁴⁾), denen aber selbständige Bedeutung hier kaum zuzuerkennen ist. Ausdrücklich hingewiesen werden muß auf das Schweigen so wichtiger Quellen wie des Liber pontificalis⁵⁾ und der beiden großen Briefsammlungen, des Codex Carolinus wie der Bonifatiuskorrespondenz⁶⁾.

Die beiden verhältnismäßig späten Quellen, Einhard und Chron. Lauriss., erwähnen demnach eine Wahl Pippins überhaupt nicht. Solcher Darstellung kommt auch der Bericht der

4) Vgl. Ann. Mett. prior. S. IX; A. Rosenkranz, Beiträge zur Kenntnis der Gesta abbatum Fontanellensium, Bonn. Diss. 1911, S. 78 ff. „Zu den Gesta abbatum Fontanellensium“ zuletzt W. Levi-son, Revue Bénédictine 46 (1934), S. 241 ff.

5) Trifft die Annahme E. Caspars, Pippin und die römische Kirche (1914), S. 68, von einem „Bruch in der Komposition“ der Vita Stephani II., der auf eine „Unterbrechung in der Tätigkeit des Biographen“ hinzudeuten scheine, das Richtige, so wäre darin allenfalls eine gewisse Erklärung gegeben. Aber man muß eine Erwähnung doch bereits in der Vita Zachariae vermissen.

6) Daß sich in den ganz knappen Notizen der Ann. Fuldenses antiquissimi nichts findet, ist weniger auffallend.

Ann. q. d. Einhardi nahe, wenn er nur von der Königsnennung *secundum Romani pontificis sanctionem* und von der *elevatio ,more Francorum'* spricht. Aus der Vita Karoli des Einhard würde, wäre sie unsere einzige Quelle, zu entnehmen sein, daß de iure wie de facto allein die Entscheidung des Papstes maßgeblich war. Nicht einmal von der fränkischen Salbung des neuen Herrschers scheint Einhard etwas gewußt zu haben. Das Chron. Lauriss. dagegen und die Ann. regni Francorum, ebenso wie ihre Umarbeitung, erzählen von der *unctio* durch Bonifatius. Und daß überhaupt fränkischerseits der hochbedeutsame Akt der Salbung vorgenommen wurde, erfahren wir auch aus den älteren und zeitgenössischen Quellen, der Contin. Fredegarii wie der Clausula.

Nach alledem ist zumindest die Zustimmung der fränkischen Kirche zu der Erhebung Pippins so sicher wie irgend möglich bezeugt. Wie aber steht es nun um die Stellungnahme der römischen Kirche, des Papsttums, zu der großen Veränderung?

In sämtlichen hier in Rücksicht gezogenen Quellen wird die *auctoritas* der Kurie erwähnt⁷⁾. Es ist die Kernfrage des ganzen Problems der Haltung Roms zum fränkischen Thronwechsel, was diese *auctoritas* zu bedeuten hat, und die Meinungen der Geschichtsschreibung darüber sind naturgemäß uneinig. Denn schließlich läßt sich die Interpretation des Ausdrucks in der Tat steigern von einer einfachen Billigung des fränkischen Begehrens, Zustimmung, einem lediglich formalen consensus, zu einem Gutachten, Vollmacht, Schiedsspruch, Entscheidung, ja Ernennung. Und bereits in den alten Quellen scheint eine gewisse Wertabstufung der *auctoritas*, beachtet man die umstehende Darstellung, erkennbar.

Welcher Faktor gab in dem Gegensatz zwischen legitimem Scheinkönigtum und wirklicher Machthaberschaft für das „Idoneität“-Prinzip den Ausschlag? Auf diese Frage finden wir

7) Die Ann. q. d. Einhardi a. 750 (ed. Kurze, S. 9) haben: *secundum Romani pontificis sanctionem*. — Die Bemerkungen von E. Caspar, Geschichte des Papsttums II, 753 ff. über *auctoritas* und *potestas* (einschließlich der aufgeführten Quellen- und Literaturangaben) fallen zwar für den Gegenstand dieser Untersuchung nicht ins Gewicht, sind aber sprach- und begriffsgeschichtlich von Wert.

selbst in R a n k e s eindringender, feinsinniger und gedankenreicher Behandlung der Umwälzung (Weltgeschichte V, 20 ff.) eine einheitliche und bestimmte Antwort nicht. Einerseits: „Die Wahl konnte nur eine Anerkennung sein“ — in bezug auf den tatsächlichen Zustand im Frankenreich; andererseits: „Der heilige Petrus hatte gesprochen.“ Weit weniger noch bei H a u c k (Kirchengeschichte Deutschlands II^{3. 4.}, 12 f.), der sagt, daß man das päpstliche Urteil anrief, daß Zacharias den Platz für „erledigt“ erklärte, dann aber doch, stark abgeschwächt, nur von der sittlichen Autorität des Papstes redet, die mitsprechen sollte, und damit dessen Erklärung in ihrem realen Wert ziemlich gering einschätzt. Auch wenn M ü h l b a c h e r meint (Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 55 f.), daß die „Zustimmung des Volkes“ notwendig war, aber daß die „Entscheidung“ des Papstes eingeholt wurde, so läßt sich damit, will man zu harmonischer Klärung gelangen, nicht allzuviel anfangen. Bei D i e t r i c h S c h ä f e r liest man (Deutsche Geschichte I, 92 f.), die „Billigung des Papstes“ habe den Akt gefördert; daneben aber weit stärker und präziser: „Ohne oder gar gegen Gottes Willen wollte man nichts beginnen.“ Nicht völlig scharf oder eindeutig ist auch die Beurteilung H a l l e r s (Das Papsttum I, 383). Er spricht von der „Bereitwilligkeit der Franken, einem römischen Urteil sich zu unterwerfen“, sagt, „die Rechtsfrage habe der Papst entschieden, sein Wort brachte alle Zweifel zum Schweigen und beschwichtigte auch die zartesten Gewissen“, und weiter: „Also nicht nur in Sachen des Glaubens und kirchlichen Brauchs war der apostolische Stuhl den Franken die maßgebende Stelle, er war das Orakel, das in allen Fragen des Lebens, auch den höchsten staatlichen Angelegenheiten, wußte, was Recht und was Unrecht sei.“ Aber weniger entschieden heißt es vorher, daß das Wort des Papstes den Franken den Entschluß erleichterte, ist die Rede von dem Gutachten des Papstes, das man erbat.

Der Klarstellung wird es dienen, wenn wir zunächst — bevor eine Deutung der päpstlichen *auctoritas* versucht wird — eines vorwegnehmen. Die staatsrechtliche Frage ist unschwer beantwortbar. Konstitutiv wurde Pippin König durch die Wahl der

Franken, die seine Einsetzung in der feierlichen Form der *elevatio* oder Thronerhebung vornahmen⁸⁾. Einhard steht mit seiner Darstellung, die nur von dem entscheidenden Eingreifen des Papstes weiß, in hoffnungslosem Widerspruch zu den maßgebenden und glaubwürdigen älteren Quellen.

Der Frage nach der tatsächlichen Entscheidung ist weit schwieriger beizukommen. Keinerlei legaler Anspruch stand dem arnulfingischen Hausmeier zu. Nach altgermanischer Gewohnheit war für die Thronfolge unstreitig das „Geblütsrecht“ in Geltung. Aber an einen Gewaltakt dachten offenbar weder Pippin selbst noch seine fränkischen Parteigänger, und erst recht natürlich nicht die fränkischen Kreise, die das Unternehmen zwar nicht ablehnen wollten, es aber eben auch nur tolerieren zu können meinten. So verfiel man auf den Ausweg, zuvor eine Autorisierung oder Sanktionierung durch den Papst nachzusuchen.

Es heißt doch wohl, sich allzusehr an die beschränkte Überlieferung und den so knapp gefaßten Wortlaut der Quellen klammern, wenn daraus von der Forschung entnommen wurde — namentlich von H a u c k in Anlehnung an R a n k e —, Zacharias habe mehr geantwortet, als er gefragt wurde. Die Quellenberichte sichern, den mitzuberücksichtigenden Gesamtumständen entsprechend, ganz und gar die Einholung mindestens einer durchaus bestimmten Willensäußerung des Papstes zu dem Vorhaben Pippins. Und daß die nach Rom entsandte Delegation sich nicht auf eine Anfrage in der überlieferten „beinahe doktrinären Form“⁹⁾ beschränkt haben kann, erscheint fast selbstverständlich: es müssen doch Verhandlungen geführt worden sein.

Wenn diese eine für Pippin günstige Einstellung des apostolischen Stuhles ergaben, so sind für die damalige Kurie in erster Linie unzweifelhaft politische Momente, nicht kirchliche, ausschlaggebend gewesen. Das eigene Interesse Roms ließ es im Hinblick auf die Einengung und Umklammerung durch die Langobarden und die staatsrechtlich noch bestehende Abhängigkeit von Byzanz einen Ausweg aus der Zwangslage und zugleich

8) Vgl. auch Brunner-von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II², 55.

9) Ranke, Weltgeschichte V, 21.

einen neuen Bundesgenossen schon seit längerem suchen. Es konnte dem Papsttum um die Mitte des achten Jahrhunderts¹⁰⁾ wohl kaum etwas erwünschter kommen als die fränkische Botschaft. Durch seine positive Haltung erreichte es nunmehr eine moralische Dankesverpflichtung des neuen Königs, der dieser bald genug durch eine entscheidende politische Stellungnahme nachkam.

Dagegen haben für die Anfrage der Franken außer den politischen offenbar kirchliche und ethische Gesichtspunkte erheblichste Bedeutung gehabt.

Freilich heißt es wieder zuviel in den überlieferten Quellentext hineinlesen, wenn man den *ordo* der fränkischen Reichsannalen, der „nicht in Verwirrung geraten sollte“, als die göttliche Weltordnung, als deren „Orakel“ der Papst entschied, verstehen wollte. Wie der Ausdruck beim Fortsetzer des sog. Fredegar nicht mehr bedeutet als die gewohnheitsrechtliche Geltung der Thronerhebung, so trifft für die *Ann. regni Francorum* doch wohl die schlichte R a n k e'sche Interpretation das Richtige: Die „öffentliche Ordnung“ sollte nicht gestört werden — durch den Widerspruch zwischen formaler Herrscherstellung und wirklicher Machthaberschaft, zwischen „Legitimität“ und „Idoneität“. Und gewiß hat Zacharias in Wahrheit nicht aus solchem Beweggrunde heraus sein Urteil abgegeben. Aber in der Sache sind schließlich doch F r i t z K e r n¹¹⁾ und, ihm folgend, H a n s v o n S c h u b e r t¹²⁾ im Recht. Von fränkischer Seite fühlte man sich gewissensmäßig veranlaßt, ja verpflichtet, die „höhere apostolische Einsicht in den Weltordo“¹³⁾, einen Spruch, der einer „übernatürlichen Beglaubigung“ gleichkam und ein Königtum, das von Gottes Gnaden war, auch gegenüber dem Legitimitätsprinzip begründen konnte, anzurufen und verkünden zu lassen.

10) Eben damals schickte es sich ja selbst an, dem byzantinischen Oberherrn gegenüber das Legitimitätsprinzip preiszugeben, die Souveränität des Kaisers nicht mehr anzuerkennen.

11) Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter (1914), S. 58, 76 f., 298.

12) Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (1921), S. 314.

13) Vgl. auch K a m p e r s, *Rex et sacerdos*, Historisches Jahrbuch 45 (1925), S. 502 f.; S c h n ü r e r, *Kirche und Kultur im Mittelalter I* (1924), S. 335 f.

Wie kam es, daß Staat und Kirche des Frankenreiches sich in solcher Weise an die Meinung oder Entscheidung Roms gebunden fühlten? Wir werden versuchen müssen, ihre Einstellung um das Jahr 750 treffend zu erfassen.

Blickt man sieben Jahrzehnte zurück, so hatte damals nach der Verdrängung des Königs Wamba der Usurpator Ervig ohne jede Inanspruchnahme des Papstes den westgotischen Thron gewinnen können, gestützt auf die Autorität des Konzils von Toledo von 681. Auch die spanisch-katholische Kirche hatte sich als Staatskirche behauptet; ja, sie hatte im Verhältnis zu der weltlichen Gewalt eine so führende Stellung im westgotischen Reiche errungen, daß man in dessen Ausgangszeit fast eher von einem Kirchenstaat sprechen könnte. Auf die römische Oberhoheit legte man in Spanien wenig Wert¹⁴⁾.

Ein halbes Jahrhundert später konnte Papst Gregor II. nach Byzanz hin verkünden¹⁵⁾: „Alle Reiche des Westens achten den heiligen Petrus als einen Gott auf Erden.“

Solche Sprache fällt noch in die Frühperiode bonifatianischer Wirksamkeit. Von vornherein war diese durchaus unpolitisch¹⁶⁾, aber ganz und gar kirchlich-römisch ausgerichtet. Aus voller Überzeugung hat der „Apostel der Deutschen“ von Anfang an seine Lebensarbeit auf das Papsttum gestützt. Nichts ist bezeichnender dafür als das Formular des Obödienzeides, durch den er sich 722 gleich den Bischöfen der römischen Kirchenprovinz

14) Vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums II, 669 ff. — Der Versuch Caspars, in diesem Kapitel zum ersten Male das Neben- und Gegeneinander landeskirchlicher und römischkirchlicher Tendenzen vom siebenten bis zur Mitte des achten Jahrhunderts klar aufzuzeigen, ist von erheblichem Interesse. Selbst in England waren, wie er dertut (II, 686 ff.), trotz des dort fest fundierten römisch-hierarchischen Kirchen-tums, der päpstlichen Macht Grenzen gezogen.

15) Caspar a. a. O. II, 669.

16) Die Persönlichkeit des Bonifatius ist hier nicht zu zeichnen. Es mag aber doch bemerkt sein, daß sie von Caspar wie von Haller (Das Papsttum I, 566 ff.) zu ausschließlich politisch, zu wenig theologisch angesehen wird. War er auch gewiß kein „Generalsuperintendent des 19. Jahrhunderts“ (vgl. Haller a. a. O. I, 504), so doch ganz und gar ein Mann der Kirche, der seine Aufgabe von der religiösen, nicht von der politischen Seite her in Angriff nahm und durchführte und schließlich in der Nachfolge Christi starb. — In bezug auf die kirchenpolitische Bedeutung seines Wirkens stimme ich mit Haller im wesentlichen überein.

dem apostolischen Stuhle verpflichtete, und die Tatsache, daß er ausdrücklich und urkundlich mit den Seinen als Mitglied der römischen Kirche erklärt wurde: eine Bindung persönlicher Art, wie sie stärker nicht gedacht werden kann¹⁷⁾. So mußte, wie neuerdings treffend gesagt worden ist, durch ihn „die Mission völlig römisch nach dem Geiste“ werden¹⁸⁾.

Aber nicht nur nach dem Geiste. Die romanisierenden Bestrebungen des Bonifatius liegen am Tage, und daß ihnen hervorragender Erfolg in religiöser und kirchenpolitischer Hinsicht beschieden war, ist offenkundig. Die namentlich seit dem Tode Karl Martells ständig zunehmende Abhängigkeit der fränkischen von der römischen Kirche, bis zur Kettung an diese, wird durch den Gehalt der Konzilien, vor allem aber der uns erhaltenen Korrespondenz zwischen Frankenreich und Papsttum völlig eindeutig dokumentiert.

Mögen manche Bestandteile gemeingermanischen Kirchenrechtes oder landeskirchlicher Art konserviert worden sein: sieht man die Dinge im ganzen, so läßt sich nur feststellen, daß durch die Wirksamkeit des Bonifatius das Wesen der alten fränkischen Landeskirche äußerlich, vor allem aber auch innerlich ganz und gar erschüttert und zugunsten römischer Anschauungen, römischen Kirchenrechtes, römischer Kirchengleichheit durchaus bewußt neugestaltet wurde. Das zeigen die Bonifatiusbriefe in ihrer Unsicherheit und Unselbständigkeit, die bei jeder Gelegenheit päpstlichen Rat und päpstliche Entscheidung anrufen, mehr als deutlich. Und als Tatsache wird es belegt durch die fränkischen Synodalkanonnes, die immer wieder auf das römische Kirchenrecht Bezug nehmen. Hierauf kam es vor allem anderen an. Wie schließlich der äußere Aufbau der Kirche überhaupt nur dann Bestand haben konnte, wenn ihr die inneren Voraussetzungen des Glaubens, des Rechts und der Disziplin eigneten.

Es ist ganz richtig, daß von vornherein nach dem Sinne Roms wie des Bonifatius selbst „Heidenmission und Reform verwahrloster christlicher Gebiete als eine untrennbare Aufgabe umgrenzt“ waren¹⁹⁾. Der Angelsachse, der die seiner Heimat vor

17) Caspar II, 696 f.

19) Caspar II, 697.

18) Caspar II, 695.

mehr als einem Jahrhundert gebrachte und von ihr her gewohnte römische Kirchenordnung auf den Kontinent zu übertragen wilens war²⁰⁾, hat die westfränkische Kirche — trotz mancher Widerstände — völlig zu reformieren, im Osten aber der römischen Kirche ein wahres Neuland zu erobern und zu organisieren vermocht.

Jene nicht eben erheblich oder gar dauernd wirksame Gegensätzlichkeit läßt sich übrigens lediglich bei einem Teil der fränkischen Aristokratie erkennen, in keiner Weise aber bei den Machthabern. Vielmehr bezeugen die Quellen für die Zeit der Haupttätigkeit des Bonifatius im ersten Jahrfünft nach dem Tode Karl Martells volles Einvernehmen mit beiden Hausmeiern und „Landeskirchenherren“²¹⁾. Karlmann ist der eifrigste weltliche Protektor des Reformators gewesen, ebenso aber hat Pippin ihm in seinem Wirken kaum Hemmungen bereitet. Für Karlmanns innere Einstellung besagt es ja genug, daß er nach seiner Abdankung 747 nach Rom ging und sich als Mönch dem hl. Petrus weihte²²⁾. Aber auch wenn Pippin sich um die gleiche Zeit bewogen fühlte, den Rat des Papstes in verschiedenen kirchlichen Dingen anzugehen, und Zacharias ihm darauf, wie gewiß nicht anders zu erwarten, ganz und gar aus den Quellen römischkirchlichen Rechtes Bescheid gab, so beleuchtet dies das ideelle Abhängigkeitsverhältnis vollkommen²³⁾. Und es kann auch keine Rede davon sein, daß diese Konsultation sozusagen absichtlich über Bonifatius' Kopf hinweg erfolgte. Ob die damalige direkte Fühlungnahme mit Rom, von der dann Zacharias seinem Legaten ausdrücklich Kenntnis gab²⁴⁾, mit oder ohne dessen Wissen erfolgte, ist durchaus nebensächlich. Denn es besteht für jenen Zeitpunkt überhaupt keinerlei Anzeichen eines Konflikts zwischen den Trägern des Geschehens: fränkischer Staatsführung, Bonifatius und Papsttum. Vielmehr darf nicht übersehen werden, daß Zacharias' Antwort²⁵⁾ zwar den Bericht Pippins als

20) Haller I, 377: „hinter ihm stand die angelsächsische Kirche“.

21) S. auch Haller I, 505 f.

22) Vgl. Caspar II, 723.

23) Vgl. auch Haller I, 376; auch S. 380 über die bonifazisch-römisch-kirchliche Gesinnung der Söhne Karl Martells.

24) MG. Epist. sel. I, 160 n. 77: 747 Jan. 5.

25) Cod. Carolin. n. 3, MG. Epist. III, 479 ff.

Unterlage seines Schreibens erwähnt und dementsprechend ihm in der Adresse die erste Stelle einräumt, daß aber die gesamte geistliche und weltliche Aristokratie des Frankenreiches Mitadressaten sind. Ja, der ganze päpstliche Brief ist in seinem Kontext der Form wie dem Inhalt nach durchaus an den fränkischen Klerus²⁶⁾ gerichtet, nach dessen Rat²⁷⁾ Pippin Auskunft verlangt habe. Also zumindest im vollen Einverständnis mit der Kirche des Reiches, wenn nicht sogar auf ihre Anregung hin, hatte sich der Hausmeier an den Papst gewendet²⁸⁾.

Eine „fränkische Reichskirche“ landeskirchlicher Prägung hat es in nach-merovingischer Zeit niemals gegeben. Man darf ein Staatskirchentum, wie es Persönlichkeiten vom Format Pippins oder Karls des Großen repräsentierten, nicht mit Landes- oder Reichskirche gleichsetzen. Eine solche war bei dem Unterbau und der Art innerer Durchdringung, wie sie eben Bonifatius geschaffen hatte, schlechthin nicht denkbar. Er war alles eher als ein fränkischer Reichsbischof — und hätte etwas Derartiges nach der Lage der Dinge wie nach seinem eigenen Wesen gar nicht sein können²⁹⁾, sondern der völlig romgebundene Vikar des Papstes für die fränkische Kirche. Und mit solcher tatsächlichen Entwicklung haben sich trotz aller Selbstherrlichkeit auch die größten Arnulfinger abgefunden. Unter schwächeren Herrschern aber sind dann Selbständigkeitsgelüste fränkischer Kirchenfürsten gegenüber Rom, wie sie das 9. und spätere Jahrhunderte gelegentlich erkennen lassen, erst recht zum Scheitern verurteilt gewesen³⁰⁾.

26) Vgl. etwa a. a. O. III, 480: *Ex hoc quippe praesulatus vester apparebit in sanctitate, et principatus dilecti filii nostri Pippini adprobabitur per subiectorum potestatem et bonum dispositum: III, 486: ad vestri praesulatus notitiam et praedicationem atque populis vobis a Deo creditis aedificationem mandavimus ministranda atque perficienda, hortantes vestram omnium prudentissimam sanctitatem et procerum dilectionem.*

27) A. a. O. III, 480: *cum vestro consultu.*

28) Inwieweit etwa der Diakon Gemmulus bei der päpstlichen Korrespondenz und Politik mitwirkte oder auch mit der fränkischen Kirchenführung in Beziehung stand (vgl. Caspar II, 717 Anm. 2; 735 Anm. 2), ist für unsere Betrachtung belanglos.

29) Vgl. Haller a. a. O. I, 371.

30) Eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Reiches hat dauernd, bekanntlich auch noch in den Kirchenkämpfen des hohen Mittelalters, die bayrische Kirche eingenommen. Es ist nicht treffend gesagt, daß sie „in der fränkischen Reichskirche aufging“, trotz der Theorie der

Alles in allem durchaus unter Anteilnahme der weltlichen Macht, nirgends in erkennbarem Widerspruch mit ihr zeigen die Synoden der vierziger Jahre die römisch-bonifatianischen Kirchenanschauungen im Frankenreiche siegreich.

Keineswegs nur eine äußere Beeinflussung ist darin zu erblicken. Es handelt sich um einen Erfolg von nachhaltigster innerer Bedeutung. Und diese Tat, welche den geschichtlichen Sinn der Wirksamkeit des Bonifatius ausmacht, fand dann die feierlichste Unterstreichung, gewissermaßen ihre Vollendung durch die Erklärung des großen fränkischen Konzils von 747, über die der Legat selbst an den Erzbischof von Canterbury berichtete³¹⁾: „Wir haben auf unserer Synode beschlossen und bekannt, den katholischen Glauben sowie die Einheit und Obödienz der römischen Kirche bis an unser Lebensende bewahren, dem hl. Petrus und seinem Vikar untertan sein zu wollen — — und in allem die Befehle des hl. Petrus den Kanones entsprechend zu befolgen, damit wir unter die ihm anvertrauten Schafe gezählt werden.“

Kein Wunder, wenn dann der Papst solche für ihn wahrhaft triumphale Gehorsamskundgebung freudig quittierte³²⁾. Jene

Lex Bajuvariorum. Die Eingliederung wurde nicht voll verwirklicht. Hier verblieb ein gut Teil landeskirchlichen Gehalts, landeskirchlicher Eigenart im Rahmen des gesamtfränkischen Kirchensystems. Nicht etwa im Sinne einer Romfreiheit; wie vielmehr gerade auf bayrischem Boden die Reorganisation der Kirche zu allererst ganz auf römischer Grundlage in Angriff genommen war, so blieb offenbar auch künftig zumeist der römische Einschlag weit stärker als der fränkische oder deutsche. Casparys Ausführungen II, 692 f., 697, 704 ff., 706 f. Anm. 6, 720 zeigen keine volle Einheitlichkeit, und man wird ihnen darum nur teilweise zustimmen können.

31) MG. Epist. sel. I, 165 n. 78: *Decrevimus autem in nostro sinodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subiectionem Romanę ecclesie sine tenus vite nostre velle servare; sancto Petro et vicario eius velle subici — — et per omnia precepta sancti Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. —* Vgl. jetzt auch Haller I, 376 f.

32) MG. Epist. sel. I, 178 n. 80: *Suscepimus vero et chartam subscriptam vere atque orthodoxę professionis et catholice unitatis, quam cum dilectissimis nobis episcopis partis Francorum tua direxit reverenda fraternitas. Quam reserantes nimio gaudio sumus repleti innumera-biles gratias agentes Deo patri omnipotenti, quia unanimitatem eorum ad societatem nostram revocare dignatus est, ut spiritalis eorum mater sancta laetetur aeclesia.* S. auch a. a. O. I, 182 ff. n. 82 mit besonderer Hervorhebung der Vertrauensstellung des Bonifatius sowie a. a. O. I,

fränkische Kirchenversammlung aber hatte mitnichten in irgendeinem Widerspruch zu den weltlichen Gewalten des Landes getagt. Sie war vielmehr zustande gekommen *iussu pontificis Romani et rogatu principum Francorum et Gallorum*³³⁾. Nicht der geringste Anhaltspunkt besteht für die Annahme, daß ihre Beschlüsse nicht in vollem Einklang mit Pippin gefaßt wurden. Nicht nur hatten „Gesichtskreis und Umwelt des Papsttums bereits die entscheidende Wendung nach Westen erfahren“³⁴⁾, sondern durch die Tätigkeit des Bonifatius war zugleich die entscheidende Hinwendung des Frankenreiches zu Rom erfolgt. Allein auf der Grundlage seines jahrzehntelangen Wirkens ist jene konziliare Kundgebung von 747 erklärbar.

Nur von dieser Basis her läßt sich aber auch die fränkische Anfrage an den Papst von 751 begreifen. Für ihre Deutung bildet die Erklärung der fränkischen Generalsynode mit der darin dokumentierten geistlichen Abhängigkeit von Rom einen stark ins Gewicht fallenden Vorgang. Es kann gar kein Zweifel sein, daß Pippins politische Haltung und Einstellung durch die Entwicklung der kirchlichen Dinge im Reiche maßgeblich mitbestimmt worden sind³⁵⁾. Man hat vermutet, daß Bonifatius die Einholung des päpstlichen Bescheides angeregt oder sie sogar zur Bedingung seiner Mitwirkung bei der Königserhebung gemacht habe. Und wenn je eine Hypothese ansprechend und sinnvoll war, so gilt es in Anbetracht der Umstände für diese.

Aus solcher Sachlage heraus muß in Verbindung mit den Berichten der zeitgenössischen Quellen die Bedeutung der päpstlichen *auctoritas* erklärt werden.

Schon formal kommt nach der Art der fränkischen Fragestellung eine bloße „Zustimmung“ Roms gar nicht in Betracht. Der Papst war danach gehalten, selbst Stellung zu nehmen. Und er

165 n. 78: *Quod gratulando clerus Romanus et pontifex susceptit.* — Bonifatius gab seinerseits immer wieder die Versicherung des Familiaritätsverhältnisses zur römischen Kirche und das Gelöbnis seiner Diensttreue gegenüber dem Papst ab, vgl. a. a. O. I, 194 n. 86: *Cupio enim vestris orationibus committante gratia Dei in familiaritate Romanae aecclesiae et vestro servitio inter Germanicas gentes, ad quas missus fui, perseverare et precepto vestro obedire.*

33) MG. Epist. sel. I, 165 n. 78.

34) Caspar II, 738.

35) Auch Haller sagt I, 384: „Gesinnung und Denkweise des Bonifatius waren es, die darin zum Ausdruck kamen.“

tat es. Demnach muß *auctoritas* zumindest Vollmacht, Autorisierung, Bestimmung bedeuten. Es ist kein Zufall, daß in der einen alten Quelle geradezu vom *imperium* (= Befehl) des Zacharias die Rede ist³⁶⁾. Nur von dieser Interpretation aus erscheint die zutreffende Deutung des Wortes möglich und angängig: Die tatsächliche Entscheidung wurde seitens der Franken, unter lebendiger Anteilnahme ihrer Kirche, vom Papste nachgesucht und von ihm dann auch gefällt. Gewiß war Pippin ein Staatsmann, ehrgeizig und autokratisch dazu; aber unzweifelhaft war er zugleich persönlich durch die innere und äußere Neugestaltung der fränkischen Kirche aufs stärkste eingenommen. Er war durchaus kirchlich gesinnt, ja petrusgläubig. Viel mehr als der große Hausmeier wirkt hier der Papst als Realpolitiker. Man darf da weder allzu rationalistisch noch rein gefühlsmäßig, sondern allein auf Grund der Quellenberichte und unter Betrachtung der allgemeinen Umstände urteilen.

Der Papst gab die Entscheidung³⁷⁾. Gab er sie nur mündlich? Sie kann sehr wohl auch in schriftlicher Form erbeten und erfolgt sein. Denn daß es den Franken erwünscht sein mußte, für den beabsichtigten Umsturz und die Erhebung eines Königs aus nicht-merovingischem Geschlecht eine Urkunde der höchsten irdischen Autorität in Händen zu haben, leuchtet doch ein. Dem Urkundenforscher wie dem Rechtswissenschaftler ist es nichts Neues, daß in den frühmittelalterlichen Jahrhunderten das Wort *auctoritas* vielfach³⁸⁾ für „Urkunde“ gebraucht wird, zumal von fränkischer Seite, aber übrigens auch von den Päpsten.

Die Möglichkeit, daß damals ausdrücklich eine gewiß nicht unwillkommene päpstliche Autorisierungs- oder gar eine nicht

36) Vgl. oben S. 404 (Clausula). 37) Auf die Beantwortung der Frage, ob er etwa seinerseits den Franken noch eine *consecratio* oder *unctio* auferlegte, kommt nicht allzuviel an.

38) Aus merovingischer Zeit sei nur angeführt: Gregor von Tours II, 3, MG. SS. rer. Merov. I, 62: *Regalis emanavit auctoritas*; im übrigen s. die Indices zu den Bänden der Script. rer. Meroving. (etwa Bd. IV — unter den vorkommenden Stellen beachtenswert namentlich 225, 35: Papsturkunde —, V) usw. In früh-arnulfingischen Diplomen (in der Korroboration) etwa MG. Diplom. Karolin. n. 5 (S. 8): *Et ut hec auctoritas* —; desgl. n. 8 (S. 13); n. 44 (S. 64); n. 92 (S. 133) usw. — Päpstlich z. B.: Reg. Gregors I. I, 76 (MG. Epist. I, 96): *auctoritatis nostrae permissione*; II, 44 (Epist. I, 143): *praesentis auctoritatis pagina* und *ex nostrae auctoritatis consensu atque permissione* usw.

erbetene Ernennungs-Urkunde — der konstitutive Bedeutung keinesfalls geeignet haben würde — von der Kurie ausgestellt wurde, liegt kaum allzu fern. Und der Wortlaut gerade der wertvollsten und ganz zeitgenössischen Quelle, des Fortsetzers des sogen. Fredegar, mit der Ausdrucksweise *auctoritate praecepta* (= *percepta*) erscheint solcher Auslegung durchaus günstig. Es wäre sogar nicht unmöglich, daß uns in der späten Nachricht des Liber de unitate ecclesiae³⁹⁾: *eiusdem* (scil. *Zachariae*) *consensus sententiam postea Stephanus papa confirmavit* die Spur einer Bestätigungsurkunde Stephans II. für Pippin vorliegt⁴⁰⁾.

Nachtrag.

Erich Caspar macht mich sehr dankenswerterweise auf nicht unwichtige stilistische Parallelen zur Erhärtung der vorstehenden Deutung der *auctoritas* als eines schriftlichen Entscheides in Privilegien- oder Briefform aufmerksam: Die fränkischen Quellen, die über die Konsultation des Zacharias berichten, verwenden dabei Ausdrücke wie *missa relatione, cum consilio et consensu omnium Francorum* (Contin. Fredegar., s. o. S. 404), *mandavit, per auctoritatem apostolicam* (Ann. regni Franc., s. o. S. 405), *respondit* (Chron. Lauriss. breve, s. o. S. 405). Sie können sehr wohl dem schriftlichen ‚Responsum‘ des Papstes entlehnt sein. Denn entsprechende Wendungen hatte dieser bereits 747 in der vorher (vgl. oben S. 411 f.) erwähnten kirchenrechtlichen Erwidern an Pippin gebraucht (Cod. Carol. n. 5, MG. Epist. III, 479 f.): *per relationem, cum vestro consultu, responsum demus, apostolica auctoritate, mandavimus in responsis.*

Abgeschlossen im Dezember 1954.

39) I, 2; MG. Lib. de Lite II, 186.

40) Die Tatsache der Überbringung auch eines Dokuments durch die fränkischen Abgesandten wird in der jüngeren Lebensbeschreibung Burchards von Würzburg berichtet, *Vita sancti Burkardi II*, 1 ed. F. J. B e n d e l (1912), S. 24, MG. SS. XV, 54: — — *per auctoritatem apostolicam, quam tam probabiles viri in audienciam primatum scriptis ac dictis deferebant*, — —. Natürlich läßt sich diese um die Mitte des 12. Jahrhunderts abgefaßte Quelle, auf die mich Herr Dr. Otto Meyer freundlich hinwies, mit ihrer Meldung von der schriftlich und mündlich gegebenen Entscheidung des Papstes als eigentliche Stütze unserer Vermutung nicht ohne weiteres verwerten. Daß aber zumindest unser Gedankengang auch dem mittelalterlichen Autor eigen war, wird dadurch erwiesen. Im übrigen dürften Quellengrundlagen und Quellenwert jener *Vita* vielleicht eine neue Untersuchung lohnen.